

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2024)

zum Thema:

10% Eigenmittel-Forderungen schließen Gruppen und Organisationen aus!

und **Antwort** vom 23. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18802

vom 27.03.2024

über 10% Eigenmittel-Forderungen schließen Gruppen und Organisationen aus!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Eigenmittel-Forderung von 10% im Förderprogramm „religions-, sozial-, integrationspolitischer Projekte zum muslimischen Leben in Berlin aus dem Bereich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Land Berlin“ und dem Förderprogramm „Förderkriterien für die religionsübergreifende Zusammenarbeit und den Dialog der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus dem Bereich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Land Berlin“ dazu führt, dass bestimmte Communities und Organisationen nicht teilhaben können an den besagten Förderprogrammen?
2. Wie begründet die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen Eigenmittelanteil von 10%?

Zu 1. und 2.:

Die Förderungen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) richten sich nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderungen in dem Förderbereich „religions-, sozial-, integrationspolitischer Projekte zum muslimischen Leben in Berlin aus dem Bereich Kirchen, Religions- und Weltanschau-

ungsgemeinschaften im Land Berlin“ und dem Förderbereich „Förderkriterien für die religionsübergreifende Zusammenarbeit und den Dialog der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus dem Bereich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Land Berlin“ erfolgen gemäß der LHO regelmäßig als Projektförderung mit der Finanzierungsart der Fehlbedarfsfinanzierung.

Eine Zuwendung als freiwillige Leistung des Landes wird demnach grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt.

Der niedrige Eigenmittelanteil von lediglich 10% an den gesamten Projektkosten in den benannten Bereichen dient der Ermöglichung der Teilnahme von möglichst allen förderungswürdigen Projekten. Ein Anteil von 10% ist durch eigene Maßnahmen zur Spendengenerierung, aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Mitteln die als Eigenmittlersatz von Dritten aufgebracht werden (Drittmittel) oder ähnliches Einwerben von Eigenmitteln den Antragstellenden in den oben benannten Bereichen angesichts der freiwilligen Leistung des Landes in Höhe von 90% in der Regel zumutbar. Die Förderwürdigkeit eines Projektes kommt auch darin zum Ausdruck, inwieweit es in der Lage ist, in der eigenen Community, der eigenen Organisation oder unter deren Nutzerinnen und Nutzern und Sympathisantinnen und Sympathisanten Unterstützende zu finden, die bereit sind, es auch finanziell zu unterstützen. Auch die Möglichkeiten des Crowdfundings erleichtern es heute, finanzielle Unterstützung aus der Zivilgesellschaft zu erhalten. Ein Eigenanteil belegt den eigenen Einsatz und sichert die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der freiwilligen Leistung des Landes.

3. Warum orientiert sich die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht an der Praxis der LADS?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gewährt ihre Zuwendungen ebenfalls nach Maßgabe von §§ 23, 44 der LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu der LHO.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung reicht ihre Förderungen als Anteilsfinanzierung aus. Dabei ist durch die Antragstellenden ebenfalls ein Anteil an Eigenmitteln zu tragen. Zu Ausnahmen im Einzelfall liegen keine gesammelten Daten vor. Eine grundsätzliche Vollfinanzierung findet auch dort nicht statt.

4. Wird die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die aktuelle Praxis prüfen, um den Akteuren, die diese 10% nicht aufbringen können, Zugänge zu den Fördermitteln zu schaffen?

Zu 4.:

Die SenKultGZ überprüft ihre Förderungspraxis regelmäßig und auf den Förderbereich bezogen im Rahmen der LHO. Eine Vollfinanzierung sieht die LHO grundsätzlich nicht vor. Sollte es aus tatsächlichen Gründen ausnahmsweise unmöglich sein, sich um die Erbringung eines Eigenanteils zu bemühen, sind diese Gründe und die Bemühungen, dies zu ändern, zu belegen. Grundsätzlich sind für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben die mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil deswendungsempfängers als Deckungsmittel einzusetzen (vgl. Nr. 1.2. Satz 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

Berlin, den 23.04.2024

In Vertretung

Oliver Friederici
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt